SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 016 DER STADT SCHÖNBERG FÜR DAS GEBIET "AM BAUHOFSGANG" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

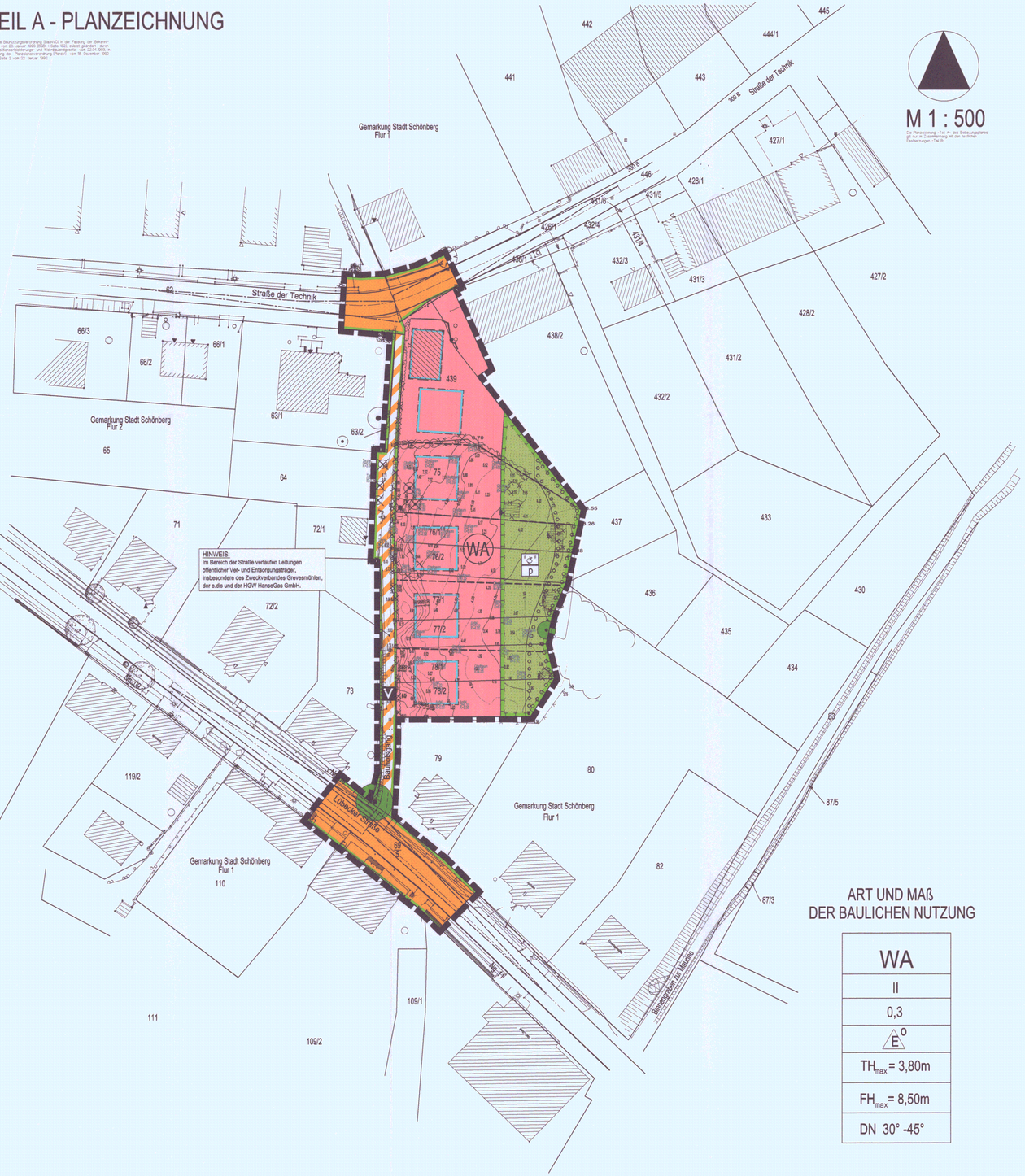

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3	
THmax=3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FHmax=8,50m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
II	Zahl der Vollgeschosse	
	BAUWEISE / BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünfläche	Par. 9 (1) 15 BauGB
P	private Grünfläche	
	Streuobstwiese	
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.	
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 016 der Stadt Schönberg	Par. 9 (7) BauGB
	Hauptfirstrichtung	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

75	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Zaun
6	Bemaßung in Meter
	Höhenlinie in Meter
	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Gebäude
	künftig entfallende Darstellungen, z.B. Bäume, Hecken
	Sichtdreiecke
DN 30° - 45°	Dachneigung 30° - 45°

SATZUNG
DER STADT SCHÖNBERG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 016
FÜR DAS GEBIET "AM BAUHOFSGANG"
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB SOWIE MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141), sowie nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Investitionserleichterungsgesetz- und Wohnungsbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBEM-V S. 468, ber. in GVBl. S. 612), einschließlich aller rechtsgültiger Änderungen und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg - Vorpommern wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 016 für das Gebiet "Am Bauhofsgang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront zurückbleiben.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus begrenzt.

4. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe für Gebäude, die innerhalb des Plangebietes in den WA-Gebiet errichtet werden, darf die Höhenlage des Bezugspunktes nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf bis zu 0,50 m unter dem Bezugspunkt liegen. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses ist als konstruktive Sockelhöhe zu betrachten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante des Fertigfußbodens und dem Bezugspunkt. Sie ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschoßfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk.
Als Bezugspunkt bei Höhenangaben - konstruktive Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Fahrbahnhöhe der nächstgelegenen angrenzenden Erschließungsstraße festgesetzt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

Innerhalb des Baugebietes sind die Gebäude harmonisch in das Gelände einzufügen. Vorzugsweise sind Gebäude mit Kellergeschoss, Souterrain oder mit geländeartiger Konstruktion auszubilden. Innerhalb der Baugebiete sind auf den einzelnen Baugrundstücken Aufschüttungen nur im Zusammenhang mit der Errichtung des Hauptgebäudes zulässig. Dabei darf das Neigungsverhältnis 1 : 3 Bei Aufschüttungen nicht überschreiten. Einzelne Stützmauern sind zum Abfangen des Geländes möglich.

2. DÄCHER

Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit Hartdachdeckung zu decken. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Engobierte Dachendeckungen sind zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude gemäß Nutzungsschablone festgesetzt.
Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Ortsgiebeln ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.
Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

3. AUSSENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig
- hochglänzende Baustoffe
- kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.
Aufdockungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

4. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer so bereitzustellen, dass sie durch das zuständige Unternehmen entsorgt werden können.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb oder außerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen. Sie können auch mit Verbundpflaster oder Pflasterrasen ausgebildet werden.

7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder grobfugig verlegten Steinpflaster ohne Fugenvergusss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

8. WERBEANLAGEN

In dem WA-Gebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

9. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRUNDORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und 25 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB)

1. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN

Die mit Anpflanzgeboten festgesetzte Flächen sind als Strauchhecke mit Überhältern auszubilden. Es sind ausschließlich standortheimische Arten gemäß nachfolgender Gehölzliste zu verwenden.
Bäume: Stiel-Eiche (Quercus robur)
Esche (Fraxinus excelsior)
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)

Sträucher: Gemeine Haselnuss (Corylus avellana)
Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
Europäisches Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Schlehdorn (Prunus spinosa)
Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

Pflanzqualitäten:
Bäume: Hochstamm, 3xv, 175/200 cm
Sträucher: 3xv, 80/100 cm.

Die Heckenpflanzung ist 3-reihig mit Krautsaum auszubilden. Die Pflanz- und Reihenabstände sind mit 1,00 m zu bemessen.

2. ERHALTUNGSGEBOTE

Vorhandene Einzelbäume sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zur Beschädigung oder Zerstörung der Gehölze führen könnten, sind nicht zulässig.

3. FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Streuobstwiese" sind zu einer Streuobstwiese zu entwickeln. Vorhandene Obstgehölze sowie vorhandene einheimische Großbäume sind zu erhalten. Standortfremde Ziergehölze sind zu entfernen.
In Pflanz- und Reihenabständen von 6,00m sind Obstgehölze mit einem Stammumfang von 10-12cm vorzusehen. Folgende Obstarten sind wahlweise zu verwenden: Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Quitte, Speierling. Auf unbepflanzten Flächen ist Landschaftsrasen mit einem hohen Kräuterantell anzusäen. Dieser ist zweimal jährlich zu mähen oder durch Beweidung kurz zu halten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine bekannten Bodendenkmäle betroffen. Da bei Erdarbeiten jedoch jederzeit archäologische Funde entdeckt werden könnten, wird ein entsprechender Hinweis für das Vorgehen aufgenommen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. S. 12/78 M-V Gl. Nr. 224-2, ber. in GVOBl. S. 247) geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. And. and. Rechtsvorsch. v. 21.07.1998 (GVOBl. S. 847) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

4. MUNITIONSFUNDE

Das Gebiet ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist ungehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen sind grundstücksbezogen innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen vorzunehmen.

6. HINWEIS ZUM BAUMSCHUTZ

Bei der Linde an der Lübecker Straße handelt es sich um einen Alleebaum. Gemäß § 27 des LNatG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen gesetzlich geschützt. Im Sinne des Gesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, verboten. Dies ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

7. HINWEIS ZUM ARTENSCHUTZ

Durch den geplanten Abriss der Gartenhütten kann ein Verlust von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders geschützter Tierarten möglich sein. Insbesondere Fledermäuse, Eulen, Schwalben und andere Singvögel sowie Hornissen nutzen regelmäßig größere und kleinere Gebäude als Vermehrungsstätte. Deshalb ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob sich in oder am Gebäude Fledermaus- oder Eulenquartiere sowie Schwalben- oder andere Singvogelnester bzw. Hornissennester befinden. Die Lebensstätten dieser nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten dürfen nach § 42 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 42 BNatSchG kann beim zuständigen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, beantragt werden. Die Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu vermeiden, sollte der Abriss von Gebäuden grundsätzlich nicht in Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli durchgeführt werden.

8. HINWEIS ZU LEITUNGEN

Innerhalb des Bauhofsganges sind Leitungen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger vorhanden. Bei Baumaßnahmen ist auf diese Leitungen zu achten. Es handelt sich nach den Informationen insbesondere um Leitungen des Zweckverbandes Grevesmühlen zur Schmutzwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung, der e.dis und der HGW HanseGas GmbH.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.3.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~Aushang vom~~ 25.3.2002 bis ..... erfolgt.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am ..... durch~~ durchgeführt worden.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 18.2.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat am 17.12.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 016 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit von 28.2.2003 bis zum 29.3.2003 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ~~Aushang vom ..... bis zum~~ 20.2.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand an ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.
, den ..... (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.6.2003 geprüft. Das Ergebnis ist eingeteilt worden.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan Nr. 016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.6.2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 016 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 26.6.2003 gebilligt.
Schönberg, den 25.9.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

~~10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.~~
~~Schönberg, den ..... (Siegel) Bürgermeisterin~~

~~11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg - Vorpommern vom ..... Az.: ..... bestätigt.~~
~~Schönberg, den ..... (Siegel) Bürgermeisterin~~

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Schönberg, den 12.2.2003 (Siegel) Bürgermeisterin

13. Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ SATZUNG des Bebauungsplanes Nr. 016 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.3.2004 durch den Amtsblatt Landkreis Ostvorpommern bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44, BauGB) hingewiesen worden. Die ~~Erteilung der Genehmigung~~ des Bebauungsplanes Nr. 016 ist mit Ablauf des 26.4.2004 in Kraft getreten.
Schönberg, den 2.4.2004 (Siegel) Bürgermeisterin

Exemplar FB IV

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 016 DER STADT SCHÖNBERG

FÜR DAS GEBIET "AM BAUHOFSGANG" UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

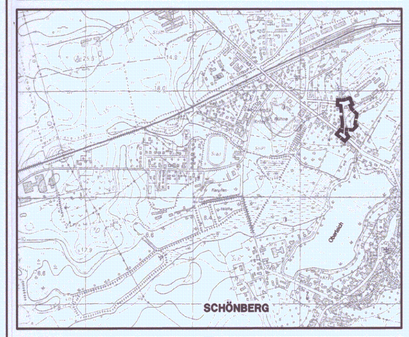

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 26. Juni 2003
SATZUNG